

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. November 1869.

1. Civilversorgung der Militär-Anwärter.

Bereits unter dem 29. November 1868 gelangte eine Vorlage des Bundeskanzlers an den Bundesrath, in welcher ausgeführt wurde, daß zur Sicherstellung eines der wichtigsten Interessen des norddeutschen Heeres, nämlich der Heranbildung eines tüchtigen Unterofficierstandes, die Anwendung der bisher in Preußen bestehenden, hierauf berechneten Einrichtungen, auf das ganze Bundesgebiet erforderlich sei. Nach der preussischen Einrichtung, welche im Hinblick auf Art. 61 der Bundesverfassung zur Norm zu nehmen sei, würden fast alle Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Staats- und städtischen Communaldienste entweder ausschließlich oder doch zur Hälfte (alternirend) mit den sogenannten „Militär-Anwärtern“ besetzt, d. h. mit solchen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, welche entweder als Militärinvaliden oder auf Grund einer bestimmten freiwilligen Dienstzeit in der Armee mit einem Civilversorgungsschein oder einem Civilanstellungsschein versehen sind. In der großen Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten seien bereits mehr oder minder ähnliche Grundsätze hinsichtlich der Invaliden und gedienten Unterofficiere in Geltung; nur den Communen liege nirgend die Verpflichtung zur Anstellung versorgungsberechtigter Militärs ob. Unter diesen Umständen werde die Einführung der preussischen Civilversorgungsgrundsätze zunächst nur für den Staatsdienst ins Auge zu fassen sein; da aber die einfache Ausdehnung des preussischen Regulativs auf das übrige Bundesgebiet wegen der bestehenden großen Verschiedenheiten in der Einrichtung der einzelnen Verwaltungszweige der Behörden und der Ressortverhältnisse sich nicht empfehle, so werde es genügen, im Anschlusse an das gedachte preussische Reglement die Grundsätze festzustellen, nach welchen künftig übereinstimmend in sämmtlichen Bundesstaaten die Civilversorgung und das dabei zu beobachtende Verfahren einzurichten seien.

In Folge dieser Vorlage haben längere Verhandlungen stattgefunden, in deren Verlaufe namentlich auch die Frage aufgeworfen wurde, ob der in Rede stehende Gegenstand als ein Theil der durch Art. 61 der Bundes-Verfassung auf den ganzen Bund ausgedehnten preussischen Militär-gesetzgebung zu rechnen sei, wie solches sowohl von der Präsidialregierung entschieden behauptet als von mehreren anderen Bundesregierungen anerkannt wurde. Dieser Punkt gelangte jedoch nicht zur Entscheidung, da im Bundesrathe allerseits eingeräumt wurde, daß eine gemeinschaftliche Regelung der Sache wünschenswerth und der Vorschlag des Bundeskanzlers jedenfalls der einfachen Anwendung der preussischen Grundsätze auf alle Bundesstaaten, ohne Rücksicht auf deren verschiedenartige Verhältnisse, vorzuziehen sei. Demgemäß fand unter dem 25. Juni d. J. im Bundesrathe eine Verständigung über folgende Grundsätze statt.

- I. 1) Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militär-Anwärter-schaft erlangt hat, ist in Bezug auf den Anspruch auf die Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.
- 2) Die Erwerbung der Eigenschaft als Militär-Anwärter ist für alle Militärpersonen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.
- 3) Der Ausweis als Militär-Anwärter erfolgt durch ein im ganzen Bundesgebiet nach demselben Schema von der zuständigen Militärbehörde auszufertigendes Legitimationspapier — Civil-Versorgungsschein, Civil-Anstellungsschein, bedingten Civilversorgungsschein.
- 4) Die Inhaber des Civilversorgungsscheins haben unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle den Vorzug vor den Inhabern des Civilanstellungsscheins.

Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle die mit einem Civilanstellungsschein versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

- 5) Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden, einschließlich der der Verwaltung beziehungsweise Aufsicht des Bundes unterstellten Dienstzweige, namentlich also auch bei der Post- und Telegraphenverwaltung, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden entweder ausschließlich oder zur Hälfte mit Militär-Anwärtern besetzt.
- 6) Von beiderlei Arten von Stellen werden Verzeichnisse aufgestellt und dem Bundeskanzleramte mitgetheilt.
- 7) Der Nachweis der Qualification des Militär-Anwärters für die von ihm beanspruchte Stelle nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften kann unbedingt verlangt werden.
- 8) Vor der Besetzung einer den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stelle mit Nichtberechtigten wird das betreffende Generalcommando mit Namhaftmachung von berechtigten Bewerbern aufgefordert.
- 9) Alljährlich wird dem Bundeskanzleramte die Zahl der mit Militäranwärtern besetzten Stellen mitgetheilt.
- 10) Wo nach den bisherigen Grundsätzen, beziehentlich besonderen Verabredungen Militärpersonen auf andere als die im Reglement vom 16/20. Juni 1867 bezeichnete Weise Aussicht auf Civilanstellung eröffnet war, werden zu Gunsten solcher Ansprüche die erforderlichen Uebergangsbestimmungen getroffen.
- II. Die Einführung der hinsichtlich der Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Militärpension der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militärinvaliden in Preußen bestehenden Bestimmungen in den sämtlichen übrigen Bundesstaaten wird als eine nothwendige Consequenz der Annahme gleichmäßiger Grundsätze über die Civilversorgung der Militärinvaliden anerkannt, und demgemäß unter dem aus den Erklärungen einzelner der hohen Bundesregierungen sich ergebenden Vorbehalte der verfassungsmäßigen landständischen Zustimmung zu dem im §. 20 jener Bestimmungen ausgesprochenen Principe diese Einführung beschlossen.

Es wurde hiebei von Seiten der Hansestädte mit Bezugnahme auf deren abweichende Verhältnisse bevormundet:

daß diejenigen Staatsbehörden (in den Hansestädten), welche zugleich einen communalen Character haben, als communale anzusehen und den letzteren insbesondere diejenigen Behörden beizuzählen seien, welche unter gemischten, d. h. theilweise mit bürgerchaftlichen Deputirten besetzten Collegien stehen.

Dieser Vorbehalt fand keine Beanstandung, so daß also die vereinbarten Grundsätze sich lediglich auf die Subalternbeamten und Bediensteten derjenigen Behörden beziehen, deren Wirkungskreis ein rein staatlicher ist, mit Ausschluß aller solcher, welche unter gemeinschaftlichen Deputationen stehen. Die Zahl der von der Vereinbarung getroffenen Stellen und Bedienungen ist danach eine nicht erhebliche, und um so weniger Bedenken wird die Bürgerschaft finden, dem sub II aufgestellten Grundsätze, hinsichtlich dessen ihre Zustimmung vorbehalten worden ist, beizutreten. Die betreffende Vorschrift des §. 20 des preussischen Regulativs vom 30. Mai 1844, welche dadurch für Bremen Gesetzeskraft erhalten wird, lautet:

§. 20.

Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militärinvalid:

- a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civilpensions-Reglement zusteht) oder
- b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das ihm nach seinem Militärverhältnisse gebührende Gnadengehalt aus dem Civilpensionsfond gewährt.

Gegen die Zweckmäßigkeit und theoretische Correctheit dieser Bestimmung mögen immerhin Bedenken sich erheben lassen; von erheblicher praktischer Bedeutung erscheinen dieselben nicht, weil in der Regel die in unserm Dienste angestellten Militärinvaliden ohnehin sich ein Anrecht auf Pensionirung erwerben, in welchem Falle das Gnadengehalt erlischt und nicht weiter in Frage kommt, falls es nicht etwa höher als die hiesige Pension sein sollte; weil ferner die Zahl der in Betracht kommenden Personen immer nur eine sehr beschränkte sein wird, und weil endlich die Summen, zu deren eventueller Zahlung wir uns verpflichten, geringfügige sind. Der Senat hat daher, um eine im Uebrigen erwünschte Lösung der Frage zu sichern, auch diesem Theile der Vereinbarung zugestimmt und ersucht die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu der vorstehenden Vorschrift über die eventuelle Zahlung der Gnadengehalte der auf Grund der Vereinbarung im bremischen Staatsdienste angestellten Militärinvaliden aus der Staatscasse auszusprechen.

2. Rangirgleis in Bremerhaven.

3. Nachbewilligungen für den Weserbahnhof.

Hinsichtlich dieser Gegenstände (2, 3) ist der Senat mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. djs. Mts. einverstanden.

4. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Er genehmigt gleichfalls den von der Deputation wegen der Bundesgewerbeordnung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung mit der Modification, daß die Bestimmungen des §. 14 des Entwurfs auch auf den §. 150 der Gewerbeordnung ausgedehnt werden und wird die Publication des Gesetzes verfügen. Die genannte Deputation ist aufgefordert worden, nunmehr den von ihr vorbehaltenen weiteren Bericht zu erstatten.

5. Ergänzung verschiedener Deputationen und anderer Behörden.

In Folge des Ausscheidens des Herrn Senator Albers und nachdem auf ihren Wunsch

Herr Senator Donandt aus den Deputationen zur Leitung der Vertreterwahlen und wegen Abwendung von Wassersgefahren,

Herr Senator H. A. Schumacher aus der Schuldeputation, der Reclamationsdeputation und der Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern,

Herr Senator Klugkist aus der Schoßdeputation, den Directionen des Armeninstituts und des Arbeitshauses, sowie der Inspection des Armenhauses entlassen sind,

hat der Senat committirt:

- 1) in die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen
die Herren Senator H. A. Schumacher
und Senator Buss,
- 2) in die Deputation wegen Abwendung von Wassersgefahren
die Herren Senator H. A. Schumacher
und Senator Türman,
- 3) in die Schuldeputation
die Herren Senator Donandt
und Senator Buss,
- 4) in die Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte
Herrn Senator H. A. Schumacher,

- 5) in die Wegbaudeputation
Herrn Senator Klugkist,
- 6) in die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke
- 7) in die Schoßdeputation
Herrn Senator Tetens,
- 8) in die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten
die Herren Senator Pfeiffer
und Senator Tetens,
- 9) in die Reclamationsdeputation und
- 10) in die Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern
Herrn Senator Donandt,
- 11) in die Direction des Armeninstituts
- 12) in die Direction des Arbeitshauses und
- 13) in die Inspection des Armenhauses
Herrn Senator Buff.

Uebrigens wird Herr Senator Donandt während seiner zeitweiligen Abwesenheit in den unter Nr. 3, 9 und 10 genannten Deputationen noch durch Herrn Senator H. A. Schumacher vertreten werden.

Endlich werden, behufs Ergänzung der nachbenannten beratenden Deputationen, beitreten:

- 1) der Deputation wegen Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826, und
- 2) der Deputation wegen einer allgemeinen Begeordnung für das Landgebiet
Herr Senator Schumacher,
- 3) der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege
Herr Senator Donandt,
- 4) der Deputation wegen Revision der Deichordnung,
- 5) der Deputation wegen Revision der Gemeindeverfassungen für das Landgebiet, und
- 6) der Deputation wegen Entwerfung des Verkoppelungsgesetzes
Herr Senator Lürman.

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the matter of the

and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
 Yours,
 J. H. [Name]